

BESTEUERUNG VON ZINSEN AUF RENTENNACHZAHLUNGEN

Der BFH hat mit Urteil vom 9.6.2015¹ entschieden, dass Zinsen auf Rentennachzahlungen keine Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG, sondern solche nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG darstellen, die der Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1 EStG) mit Günstigerprüfung unterliegen.

**Zinsen auf
Rentennachzahlung
en sind
Kapitaleinkünfte**

Die Verwaltung übernimmt nun die Rechtsprechung und ändert die Rz. 196 des BMF-Schreibens vom 19.8.2013 entsprechend². Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2016. Auf Antrag kann eine Anwendung in noch offenen Fällen erfolgen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteil v. 9.6.2015 VIII R 18/12, BFH/NV 2015 S. 1616; BerP 2015 S. 682.
² BMF, Schreiben v. 4.7.2016 IV C 3 - S 2255/15/10001, DStR 2016 S. 1539.